

# Geschäftsordnung

## Des Vereins „Internationales Komitee für Europäische Forstliche Nordische Skiwettkämpfe e.V.“

Erstellt gem. Beschluß zu TOP 2. Der Mitgliederversammlung am 4. Februar 1994 in Kandersteg als Ergänzung der Satzung in der Fassung vom 4. Februar 1994, beschlossen am 24. Februar 1995 in Oberhof, geändert am 6. März 1998 in St. Michael und am 25. Februar 2000 in Todtnau, 07.10.00 in Heimbach

### § 1

#### zu „§ 2 Zweck“

- (1) Nach § 2 Abs. 3 der Satzung wirkt der Verein bei der Auswahl des Austragungsortes, der Vorbereitung und der Durchführung der EFNS mit.
- (2) Antragsberechtigt für die Austragung einer EFNS sind nur die Mitglieder. Organisationskomitee und Veranstalter müssen forstbezogen sein.  
Die Vergabe erfolgt an eine forstliche Verwaltung oder einen Forstbetrieb oder einen Forstverein.
- (3) Bedingungen und Wettkampfbestimmungen werden in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Sportordnung festgelegt.
- (4) Mit der Kontrolle wird der als Beisitzer in der Mitgliederversammlung gewählte Technische Delegierte beauftragt.

### § 2

#### zu „§ 4 Mitgliedschaft“

- (1) Mitglied können werden:
  - natürliche Personen
  - juristische Personen des privaten Rechtes, das sind i.d.R. steuerbegünstigte, gemeinnützige Vereine zur Förderung des Forstlichen Nordischen Skisportes
  - juristische Personen des öffentlichen Rechts, das sind i.d.R. Körperschaften
- (2) Juristische Personen benennen einen Beauftragten und dessen Vertreter.
- (3) Mitglieder sind:
  - alle Gründungsmitglieder des Vereins
  - auf Antrag durch Vorstandsbeschluß aufgenommene Mitglieder.

Die Mitgliedschaft ist auf einem Vordruck zu beantragen.

### § 3

#### zu „§ 5 Organe des Vereins“

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - dem Präsidenten
  - den 4 Vizepräsidenten
  - dem Schatzmeister
  - dem Geschäftsführer
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - dem geschäftsführenden Vorstand
  - den 2 Rechnungsprüfern
  - dem Technischen Delegierten
  - dem Justitiar
  - bis zu 9 Regionalbeisitzern

- (3) Der Geschäftsführer erstellt u.a. Niederschriften sämtlicher Sitzungen, die nach Unterschrift durch den Präsidenten und den Geschäftsführer allen Mitgliedern zugesandt werden. Bei Abwesenheit kann ein Schriftführer benannt werden.
- (4) Der Schatzmeister führt u.a. die Mitgliederdatei; er veranlaßt den Einzug der Mitgliedsbeiträge und der EFNS-Abgabe.  
Er erstellt neben dem jährlichen Rechnungsabschluß einen Haushaltsvoranschlag für die Jahreshauptversammlung.  
Rechnungsabschluß und Haushaltsvoranschlag sind im Vorstand nach Abschluß der Rechnungsprüfung und vor der Mitgliederversammlung zu verabschieden.
- (5) Für die Kassenführung am Vereinssitz kann vom geschäftsführenden Vorstand ein Mitglied benannt werden. Die Aufsicht verbleibt beim Schatzmeister.
- (6) Die Rechnungsprüfer nehmen ihre Aufgabe gem. dem Vereinsrecht (BGB) wahr. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die satzungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel und die ordnungsgemäße und richtige Buchung der Einnahmen und Ausgaben anhand der Buchungsbelege sowie die Feststellung des Saldo vortrages.
- (7) Die Aufgaben des Technischen Delegierten ergeben sich aus der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Sportordnung.
- (8) Es werden folgende Regionen gebildet und dafür in der Mitgliederversammlung je ein Beisitzer gewählt:
  - **Nordeuropa**
    - Finnland, Schweden, Norwegen, Lettland, Litauen, Estland
  - **Deutschland**
    - Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern
  - **Mittel-/Osteuropa**
    - Polen, Slowakei, Tschechien, Ungarn
  - **Westeuropa**
    - Frankreich, Niederlande, Belgien
  - **Alpenländer**
    - Österreich Nord und Süd, Schweiz, Slowenien, Lichtenstein, Kroatien
  - **Italien**
    - Aosta, Südtirol, Trentino, Veneto
- (9) Soweit die Region im geschäftsführenden Vorstand bereits vertreten ist, können die Belange der Region von diesem Mitglied wahrgenommen werden.

#### **§ 4**

##### **zu „§ 6 Mitgliederversammlung“**

- (1) Jährlich werden zwei Mitgliederversammlungen abgehalten. Die Herbstversammlung i.d.R. am Ort und zur Vorbereitung der folgenden EFNS, die Jahreshauptversammlung am Ort der Veranstaltung der EFNS nach dem Staffellauf.
- (2) Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder sowie die Beauftragten der juristischen Personen oder ihre Vertreter.
- (3) Die Tagesordnung soll umfassen:
  1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellen der Beschlußfähigkeit, Wahl eines Schriftführers für das Protokoll gem. § 6 Abs.6 der Satzung.
  2. Genehmigung der Tagesordnung
  3. Berichterstattung
    - a) Tätigkeitsbericht des Präsidenten
    - b) Kassenbericht des Schatzmeisters
  4. Aussprache dazu
  5. Bericht der Rechnungsprüfer
  6. Entlastung des Vorstandes (Antrag der Versammlung)
  7. ggf. Wahl des Vorstandes
    - a) Wahl eines Wahlleiters und 2 Beisitzer
    - b) Vorstandswahl
  8. Anträge
  9. Haushaltsvoranschlag
  10. Festlegung der Austragungsorte der EFNS
  11. Verschiedenes

#### **§ 5**

##### **zu „§ 8 Finanzierung“**

- (1) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag für juristische Personen wird im Haushaltsvoranschlag festgelegt.
- (2) Sachspenden sind dem geschäftsführenden Vorstand zu übergeben.
- (3) Dem Vorstand ist im Herbst vor Durchführung der Wettkämpfe ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Die Höhe der Abgabe nach § 8 Abs. 1 der Satzung wird im jährlichen Haushaltsplan festgesetzt. Die Abgabe ist innerhalb von 8 Wochen nach der Veranstaltung an die Vereinskasse kostenfrei zu überweisen.
- (4) Den Mitgliedern des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes können nach Haushaltslage Reisekostenzuschüsse gewährt werden für:
  - a) Sitzungen, die nicht mit den Wettkämpfen zusammenfallen und zu denen ausdrücklich eingeladen wurde.
  - b) Notwendige Reisen zur Vorbereitung der Wettkämpfe und Beratung des örtlichen Organisationskomitees.
  - c) Notwendige Reisen, die vereinsbedingt durch Satzung oder Ordnung erforderlich sind.

Der Reisekostenzuschuß gliedert sich in Fahrtkosten und Unterkunftskosten. Die Höhe des Reisekostenzuschusses wird im jährlichen Haushaltsplan festgesetzt.

#### **§ 6**

Die Geschäftsordnung wurde am 24. Februar 1995 durch die Mitgliederversammlung in Oberhof beschlossen und am 6. März 1998 in St. Michael sowie am 25. Februar 2000 in Todtnau geändert.